

Zur Entstehung und Fortentwicklung von Präambel und Grundbestimmungen der pommerschen Kirchenordnung

Hans-Martin Harder

Ausgangslage

Wie in den anderen ehemaligen Kirchenprovinzen der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union hatte auch in der pommerschen Kirche nach 1945 die neu zu entwickelnde Kirchenordnung im Wesentlichen drei Wurzeln, aus denen Struktur und Inhalt abgeleitet wurden:

Bis dahin geltendes Recht war die Verfassungsurkunde für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union (ApU) von 1922, in Kraft getreten durch Staatsgesetz von 1924. Sie war geprägt durch die Entstehung presbyterial-synodaler Formen des Kircheseins im Laufe des 19. Jahrhunderts, insbesondere die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung von 1835. In Auseinandersetzung mit dem landesherrlichen Kirchenregiment und dem aufklärten Königtum Preußens waren nach und nach Verfassungsstrukturen in der Kirche entstanden, die auf diesem Wege in die Kirchenordnungen eingingen und bis heute nachwirken. Fromme Monarchen nahmen selbst Anteil und Einfluss auf die kirchlichen Verhältnisse und ergriffen die Initiative. Hervorzuheben ist die Bemühung um eine angemessene Verbindung von lutherischer und reformierter Kirche zu einer Union, wie diese dann in der preußischen Landeskirche ihre verfassungsmäßige Gestalt erhielt.¹

Ausgehend von diesem Grundbestand legte die ApU durch eine Notverordnung vom 14. Mai 1946² fest, dass die bisherigen Kirchenprovinzen jeweils eigene Ordnungen zu erarbeiten hätten. Ein von den Gliedkirchen Berlin-Brandenburg, Sachsen und Pommern gebildeter „Landeskirchlicher Ausschuss für die kirchliche Ordnung“ entwickelte in einer Denkschrift Grundsätze, nach denen in den einzelnen Gliedkirchen vorgegangen werden sollte.³ Der Ausschuss stellte den Gliedkirchen „Stoff und Gliederung einer Provinzialkirchenordnung“ zur Verfügung und dazu ausführliche Erläuterungen und Erwägungen zur Konzipierung einer Kirchenordnung.⁴ Im Vorwort zu der als Broschüre gedruckten Ausarbeitung wird ausgeführt, dass diese allen Mitgliedern der Provinzialsynoden zugänglich gemacht werden könne. Es ist daher davon auszugehen, dass auch in der Pommerschen Provinzialsynode diese „Grundsätze“ in genügender Anzahl zur Verfügung standen. Außerdem ging den Provinzialsynoden ein Schreiben des Ausschusses unter dem 27. September 1946 zu,⁵ das mit einer ausführlicheren Anlage zur „Aufgabe der neuen Kirchenordnungen“ Stellung nahm. Im Schreiben selbst wurde empfohlen, „dass die 3 Provinzen gleichzeitig und in enger Fühlungnahme miteinander zu einer Neuordnung übergehen und dabei – unbeschadet der künftigen Gestaltung ihrer Beziehungen zueinander – ihre besondere Verbundenheit als Frucht ihrer bisherigen engen Gemeinschaft wirksam werden lassen“.

Diese vorbildliche Initiative zur Aufrechterhaltung einer einheitlichen Ordnung in den ehemaligen Kirchenprovinzen der altpreußischen Union hat dann zunächst auch zu einer weitgehenden Übereinstimmung in den neuen Gliedkirchen geführt. Ende der 1970er/Anfang der 1980er Jahre ist diese dann allerdings verloren gegangen, nicht zuletzt dadurch, dass die Kirchenprovinz Sachsen sich eine völlig neue Ordnung gab und es weder Kraft gab noch wohl auch Bereitschaft bestand, innerhalb der Evangelischen Kirche der Union – Bereich DDR – dies zu einer erneut aufeinander abgestimmten neuen Ordnung auch für die anderen Gliedkirchen weiterzuführen.

Zu diesen beiden Voraussetzungen, die vordergründig rechtliche Vorgaben darstellten, aber beide auch prinzipielle theologische Erwägungen nahe legten, kam weiterhin das dazu, was die kirchenpolitischen Auseinandersetzungen der Zeit zwischen 1933 und 1945 zur Folge hatten. Diese Konflikte waren in den einzelnen preußischen Provinzialkirchen verschieden vehement vor sich gegangen. In Pommern hatte zwischen den Deutschen Christen einerseits und der Bekennenden Kirche andererseits sowie unter Einschluss der verschiedenen Gruppierungen dazwischen (Wittenberger Bund u. a.) zwar eine spürbare Differenzierung stattgefunden. Ein Vorgehen, das aus heutiger Sicht als „Kirchenkampf“ zu bezeichnen wäre, ist aber eigentlich nicht festzustellen. Bei den beteiligten Personen ist sogar im Nachhinein mitunter nicht mehr eindeutig erkennbar (und wird gelegentlich auch falsch dargestellt), wer genau welcher Gruppierung zuzurechnen war. So folgert Kai Steffen Völker in

¹ Siehe dazu Wilhelm Hüffmeier: Die Evangelische Kirche der Union. Eine kurze geschichtliche Orientierung, in: „... den großen Zwecken des Christentums gemäß“, Bielefeld 1992, S. 13-28.

² Notverordnung über die Bildung von Provinzialsynoden vom 14.5.1946, in: Amtliche Mitteilungen aus der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union 1945/46, ausgegeben in Berlin am 15. August 1946, S. 37-40.

³ Siehe dazu Ernst-Viktor Benn: Aufgaben neuer Kirchenordnungen für die östlichen Provinzialkirchen Altpreußens, Stuttgart 1948.

⁴ A.a.O., S. 33-40 und S. 3-6.

⁵ Siehe Landeskirchliches Archiv der Ev.-Luth. Kirche Norddeutschlands/Zweigstelle Greifswald (LkA ELKN-G), Bestand 2, Landessynoden, Provinzialsynode 1946, S. 1-12.

einem Aufsatz 2005,⁶ dass die spätere Berufung von Superintendent a. D. Krause als einzigem Vertreter der früheren Bekennenden Kirche (BK) in die Kirchenleitung „nur punktuell“ zu einer Verbindung der neuen Kirchenleitung mit der ehemaligen BK geführt habe. Er verkennt dabei, dass in dieser Kirchenleitung mit Carl von Scheven, Dietrich Labs und Hans Naß bereits Vertreter der früheren BK vertreten waren. Und Martin Onnasch führt 2006 in einem Vortrag vor der pommerschen Landessynode⁷ aus, die neue Kirchenleitung habe „Homogenität der theologischen und kirchlichen Ordnung“ angestrebt und dafür weniger Einfluss der früheren Mitglieder aus der BK in Kauf genommen. Dabei wäre gerade in Bezug auf Carl von Scheven mindestens darauf hinzuweisen gewesen (siehe unten die Erörterung zu „Barmen“), dass er in einem zwar kurzen, aber sehr entscheidenden Beitrag auf die Aufnahme der Barmer Beschlüsse in die Präambel der Pommersche Kirchenordnung Einfluss genommen hat.⁸

Jedenfalls hatte jene Zeit das Verständnis dafür geschärft, dass den Bekenntnissen gerade auch im Kirchenrecht und im kirchlichen Verfassungsrecht ein angemessener Stellenwert einzuräumen ist. Eine besondere Stellung nahm dabei das Ergebnis der Bekenntnissynode in Barmen vom 31. Mai 1934 ein.

Dabei fällt allerdings bis heute auf, dass hier nur allgemein von der „Theologischen Erklärung von Barmen“ gesprochen wird, während tatsächlich sowohl das dazu verfasste einleitende Wort „An die evangelischen Gemeinden und Christen in Deutschland“ wie auch die „Erklärung der Bekenntnissynode zur Rechtslage der Deutschen Evangelischen Kirche“ von Bedeutung sind. Beide werden bei der inhaltlichen Wiedergabe dessen, was bei der Barmer Bekenntnissynode beschlossen wurde und von da an gelten sollte, mit wiedergegeben und offensichtlich auch gemeint, meistens jedoch ohne einen ausdrücklichen Verweis darauf. So wird zum Beispiel in der Präambel der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland die „Theologische Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen“ genannt, wo aber mindestens auch das Wort „An die evangelischen Gemeinden“ und sicher auch die „Erklärung zur Rechtslage“ gemeint sein dürfte. Anders ergibt der Zusammenhang der Wiedergabe in der neuen Präambel keinen Sinn.

Bezeichnung als „Kirchenordnung“

Zu den Fragen, die gewissermaßen im Vorfeld der Entstehung einer Kirchenordnung zu klären waren, gehörte, welche Bezeichnung dafür künftig zu wählen sei. Grundsätzliche Überlegungen dazu hatte der bereits erwähnte „Landeskirchliche Ordnungsausschuss“ der ApU angestellt. Nach Ausführungen dazu, dass es sachgemäß sei, auch für die Gliedkirchen die Rechtsform der „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ als „ein ihr dargebotenes Werkzeug und unter den gegebenen Umständen wohl das brauchbarste, das sie haben kann“,⁹ beizubehalten, wurde auf die Unverwechselbarkeit des kirchlichen Dienstes und auf die besondere Bedeutung der Bekenntnisse hingewiesen. Weiter wurde ausgeführt: „Eine so gewonnene Ordnung darf die dem säkularen Leben entlehnte Bezeichnung einer ‚Verfassung‘ ablegen und sich wieder wie in den Zeiten der Reformation eine ‚Kirchenordnung‘ nennen“¹⁰. Dementsprechend verfuhr die Pommersche Kirche, indem sie die „Pommersche Kirchenordnung“ verabschiedete.

Es besteht allerdings die Gefahr, die formale Bezeichnung als „Kirchenordnung“ oder als „Verfassung“ oder „Kirchenverfassung“, schließlich auch als „Grundordnung“ o. ä. überzuinterpretieren. Jedenfalls erscheint es nicht sachgemäß, dahinter prinzipielle Aussagen von besonderem kirchenverfassungsrechtlichem Gewicht zu vermuten. Ein Vergleich der Texte zeigt, dass es sich in jedem Fall um Grundsätze handelt, die für die jeweilige Kirche gelten sollen sowie um eine Wiedergabe der in dieser Kirche bestehenden ordnungsbestimmenden Struktur.

Präambel

Hinsichtlich der Stellung einer Präambel als Teil der kirchlichen Ordnung besteht allgemeine Übereinstimmung darüber, dass die darin getroffenen Festlegungen nur sehr bedingt zur Disposition stehen. Bereits bei der Kommentierung der Verfassungsurkunde der ApU von 1922/1924 ist festgestellt worden, dass nach der Entstehungsgeschichte und Bewertung des Bekenntnisvorspruchs seit dem Deutschen Evangelischen Kirchentag in Dresden 1919 für künftige Kirchenverfassungen angeregt worden ist, zum Ausdruck zu bringen, dass das Bekenntnis

⁶ Kai Steffen Völker: Konstitution einer Landeskirche: Zur Entstehung der Pommerschen Kirchenordnung von 1950, in: Zeitgeschichte regional. Mitteilungen aus Mecklenburg-Vorpommern 9 (2005), S. 51-64, dort insbesondere S. 54.

⁷ Vortrag vom 13.10.2006, Amtsblatt Pommersche Evangelische Kirche (ABI PEK) 2006, S. 3-5, insbesondere S. 4.

⁸ Siehe dazu auch Hans-Martin Harder: Das pommersche Konsistorium im Wandel der Zeiten und Systeme, in: Christoph Ehrlich (Hg.): 487 Jahre Rechtsprechung, Organisation, Leitung und Verwaltung der Pommerschen Evangelischen Kirche, Schwerin 2012, S. 55-93, insbesondere S. 58, und Hellmuth Heyden: Kirchengeschichte Pommerns, Bd. II, Köln 1957, S. 241-264, insbes. S. 251-252..

⁹ Benn (wie Anm. 3), S. 5.

¹⁰ A.a.O., S. 6.

Voraussetzung, nicht Gegenstand der Verfassung sei und daher der Gesetzgebung nicht unterliege.¹¹ Ähnliches wird bei der Kommentierung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) festgestellt, wenn darin ausgeführt wird, dass die im Vorspruch enthaltenen Aussagen von Dingen reden, die der Grundordnung vorgegeben sind, „bei denen also nichts festzusetzen, sondern nur etwas festzustellen ist“.¹² Und in der Denkschrift, die für die Gliedkirchen der ApU herausgegeben wurde, heißt es, dass mit der Nennung von Schrift und Bekenntnis in der Präambel zum Ausdruck gebracht werde, dass diese als „vorgegeben nicht Bestandteil der Verfassung seien und dass im besonderen auch das Bekenntnis deshalb nicht auf dem selben Wege wie die Verfassung abänderbar sei“.¹³

Oft wird daraus – besonders von Theologen – allerdings der Schluss gezogen, Präambelbestimmungen, insbesondere solche über das Bekenntnis, könnten nur in einem „magnus consensus“, also eigentlich überhaupt nicht verändert werden und entzögen sich damit weitgehend der Erörterung. Dem gegenüber ist darauf hinzuweisen, dass die „klassischen“ Bekenntnisse wie etwa die Confessio Augustana ja keineswegs Ergebnisse eines „magnus consensus“ waren. Ihr Zustandekommen ist vielmehr als Ergebnis von über Strecken geradezu erbittert geführten Auseinandersetzungen im Verlauf der Reformation anzusehen.¹⁴ Die Erkenntnis, dass auch Formulierungen von Präambeln einer sachgerechten Auseinandersetzung bedürfen und dass sie erst im Ergebnis, also in der angenommenen endgültigen Präambelformulierung als abgeschlossen gelten können, war denn auch bestimmend bei einzelnen Elementen der Präambel und dann auch der Grundbestimmungen der Pommerschen Kirchenordnung.

Zum verhältnismäßig unstrittigen Bestand der Präambeln der neuen Gliedkirchen der ApU gehörte außer dem Verweis auf die Heilige Schrift Alten und Neuen Testaments die Aufzählung der Bekenntnisschriften als Grundlagen der kirchlichen Ordnung, wie wir sie bereits substantiell in der Verfassungsurkunde der ApU vorfinden. So sind auch in der Pommerschen Kirchenordnung in der Präambel die Heilige Schrift und die Bekenntnisschriften aufgeführt. Der entsprechende Entwurf aus dem pommerschen Provinzialkirchlichen Ordnungsausschuss, der mit Schreiben vom 20. September 1948¹⁵ an den Synodalpräses ging, enthielt denn auch eine Fassung, die alle Beratungen und Abstimmungen in der Provinzialsynode unverändert passierte:

„Die Evangelische Kirche in Pommern bekennt sich zu Jesus Christus, dem Sohn des lebendigen Gottes, dem für uns gekreuzigten und auferstandenen Herrn. Damit steht sie in der Einheit der einen heiligen allgemeinen christlichen Kirche, die überall da ist, wo das Wort Gottes lauter verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden.

Ihre unantastbare Grundlage ist das Evangelium, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments bezeugt ist. Sie erkennt die fortdauernde Geltung ihrer Bekenntnisse an: des apostolischen und der anderen altkirchlichen, ferner der Augsburgischen Konfession, der Apologie, der Schmalkaldischen Artikel und des Kleinen und Großen Katechismus Luthers“.

Lediglich der Beginn änderte sich im Laufe der Erörterungen. Aus „Die Evangelische Kirche in Pommern“ wurde „Die Pommersche Evangelische Kirche“.¹⁶

Dass die Konkordienformel in der Präambel der Pommerschen Kirchenordnung unter den Bekenntnisschriften nicht mit aufgezählt wird, erklärt sich mit der in Pommern bestehenden Bekenntnissituation. Bereits im Kommentar zur Verfassungsurkunde der ApU von G. Lüttger ist dies erläutert.¹⁷ Und Prof. Schott führte bei der Einbringung der Präambel in die pommersche Provinzialsynode 1950 dazu aus: „Von den reformatorischen Bekenntnissen, die dann aufgezählt sind, ist die Konkordienformel nicht erwähnt, weil diese in der pommerschen Kirche niemals in Geltung gestanden hat, jedenfalls nicht in vollem Umfange. Einzelne Artikel sind gelegentlich angenommen worden, und zwar gerade die anti-calvinistischer Art, aber die Konkordienformel als Ganze hat bei uns nicht in Geltung gestanden, und wir sehen keine Veranlassung, sie jetzt hier besonders zu erwähnen, weil sie ja auch ein Bekenntnis der zweiten Generation ist.“¹⁸

¹¹ Gottlieb Lüttger: Verfassungsurkunde für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union, erläutert und herausgegeben für den Handgebrauch, Berlin 1925, S. 20.

¹² Heinz Brunotte: Die Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland, Berlin 1954, S. 111.

¹³ Siehe dazu Benn (wie Anm. 3), S. 6f., und Anlage in: LkA ELKN-G, Bestand 2, Landessynoden, Provinzialsynode 1946, S. 8.

¹⁴ Es sind hier zu erwähnen die (unüberbrückten) Kontroversen zwischen Luther und seinen Anhängern, den Oberdeutschen (Straßburgern), Schweizern (Zwingliern), Täufern, Spiritualisten etc., im späteren Fall der Konkordienformel solche zwischen Philippisten (Anhängern Melancthons) und Gnesiolutheranern (Flacianern), wobei es jeweils ganz unterschiedliche Streitpunkte waren (Abendmahlauffassung, Willenslehre, Kindertaufe etc. etc.), die eine innerprotestantische (bzw. innerlutherische) Lehr- und Bekenntniseinheit unmöglich machten. Zu den früh einsetzenden „tragischen Absonderungen der Reformation“ vgl. Theologische Realenzyklopädie (TRE) Bd. 7, Berlin u. a. 1981 S. 260. Siehe dazu auch TRE Bd. 8 S. 185 - 186

¹⁵ LkA ELKN-G, Best. 2, Provinzialsynode 1948, S. 293-299.

¹⁶ Während der abschließenden Beratung auf der Synode 1950, siehe dazu LkA ELKN-G, Best. 2, Provinzialsynode 1950, S. 435.

¹⁷ Wie Anm. 11.

¹⁸ Siehe LkA ELKN-G, Best. 2, Landessynode 1950, S. 297.

Barmen

Deutlich komplizierter war es, den Bezug auf die Ergebnisse der Bekenntnissynode von Barmen 1934 in angemessener Weise herzustellen. Damit stand die Pommersche Synode allerdings nicht alleine. Im Ergebnis der in den einzelnen Gliedkirchen recht unterschiedlich geführten Diskussionen finden wir nicht zwei Ordnungen, in denen die Rezeption in gleicher Weise zustande gekommen und in die Ordnung eingebracht worden ist.¹⁹

Allerdings verlief die Diskussion darüber in der Pommerschen Kirche verhältnismäßig intensiv. Grund dafür war, dass in der Theologischen Fakultät der Greifswalder Universität hierzu gründlich gearbeitet wurde. Diese Fakultät stand zur Provinzialkirche in einer besonders produktiven Verbindung. Die Mitgliedschaft bzw. Mitarbeit der Theologieprofessoren in den verschiedenen Organen und Arbeitsgruppen der Landeskirche war selbstverständlich, wie auch die Landeskirche zur Theologischen Fakultät eine deutlich über die Ausbildung und Wissenschaft hinausgehende Verbindung pflegte. So lange die Pommersche Kirche bestand, gehörten nicht nur mindestens ein Mitglied der Theologischen Fakultät zu ihrer Landessynode, sondern ein weiteres der Kirchenleitung an und saß damit ebenfalls in der Landessynode. In den Ausschüssen, und zwar nicht nur im Theologischen Ausschuss, arbeiteten Theologieprofessoren mit. Begünstigt war dies natürlich auch dadurch, dass Fakultät und Landeskirche im gleichen Ort ihren Sitz hatten. Und so fanden regelmäßige Konsultationen zwischen Kirchenleitung und Theologischer Fakultät statt, in der die verschiedensten Belange der Landeskirche und der Fakultät zur Sprache gebracht werden konnten. Dies ist ein bemerkenswerter Unterschied zu anderen Landeskirchen wie zum Beispiel der Mecklenburgischen mit Sitz in Schwerin, wo die Einbindung der Lehrstuhlinhaber an der Theologischen Fakultät der Rostocker Universität in die Organe und Ausschüsse der Landeskirche traditionell weniger stark ist.

So wurde auch der lutherische Charakter der Landeskirche in der wissenschaftlichen Arbeit der Greifswalder Theologischen Fakultät besonders gepflegt. Hier ist vor allem auf Rudolf Hermann zu verweisen, dessen Handschrift sowohl in einer „Erklärung der Theologischen Fakultät zur Frage der Unionskirche“ vom August 1947²⁰ wie auch in einem „Gutachten der Theologischen Fakultät zur konfessionellen Frage“ vom 5.2.1948²¹ gut zu erkennen ist. Der Herausgeber der Schriften Rudolf Hermanns weist darauf hin, dass dieser selbst zunächst aktiv an den kirchenpolitischen Auseinandersetzungen auf Seiten der BK beteiligt war, sich dann aber aus verschiedenen Gründen distanzierte und schließlich 1935 seinen Austritt aus der Bekenntnissynode erklärte.²² Nicht nur aus diesem Grund stand er der Barmer Theologischen Erklärung kritisch gegenüber. Ihm ging es vor allem darum, zur Vorsicht zu mahnen, wenn es um die Etablierung neuer Bekenntnisse gehen sollte. In dem zuerst genannten Gutachten wurde daher Zurückhaltung empfohlen, um zu vermeiden, dass Barmen in die Nähe der Bekenntnisse gebracht wurde: „Möchte daher die Erwähnung von Barmen, falls sie für die Präambel als unerlässlich angesehen wird, so vertrauensvoll weit gefasst werden, dass niemand sich unter ein Joch gebeugt fühlen kann und die Freude an Barmen verliert.“²³ Und es wurde noch zugesetzt: „Zum Schluß weisen wir nochmals auf unseren Eingang zurück und bitten, die Neuordnung der Kirche vor aller Gefahr der Gesetzlichkeit bewahren zu helfen.“²⁴

Hinsichtlich der „Barmer Formel“ enthielt das zweite genannte Gutachten das Bedenken: „Würde dagegen das Ja zur ihr in die Verfassung aufgenommen, so würde die Formel in weiten Kreisen, besonders der Pfarrerschaft nur mit Beklemmung und nicht ohne Gewissensbedenken von mancherlei Art, als kirchliche Verpflichtungsformel übernommen werden.“²⁵

In Bezug auf die Aufnahme von Barmen war jedoch in der Landessynode bereits eine Entscheidung getroffen worden, bevor die Präambel der Kirchenordnung zur Abstimmung kam. Im Zusammenhang mit der Stellungnahme zum Entwurf der Grundordnung der EKD hatte die Synode bereits am 27. November 1947 eine Entschließung von grundsätzlicher Bedeutung getroffen, die auch in Bezug auf die Präambel der Kirchenordnung präjudizierend wirken musste.²⁶ Ohne die Barmer Beschlüsse wörtlich zu erwähnen, wurde darin auffällig oft die dort verwendete Terminologie („freudig ergreifen“, „mutig bekennen“, „innerhalb der Ordnungen des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens wirksam ... mitzugestalten“) aufgenommen und abschließend festgestellt: „Die Synode weiß sich mit den in der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union

¹⁹ Siehe dazu Friedrich Winter: Die Geltungsformel der Theologischen Erklärung von Barmen in den Ordnungen der evangelischen Kirchen in der DDR – Ein Beitrag zum Dialog um Barmen, in: Rudolf Schulze (Hg.): Barmen 1934–1984, Berlin 1983, S. 141–164.

²⁰ Rudolf Hermann: Nachgelassene und Gesammelte Werke (hg. von G. Krause), Bd. 6, o. O. 1977, S. 239–249.

²¹ A.a.O., S. 246–249

²² A.a.O., S. 19.

²³ A.a.O., S. 240.

²⁴ A.a.O., S. 242.

²⁵ A.a.O., S. 247.

²⁶ Siehe Amtliche Mitteilungen der Evangelischen Kirche, Verwaltungsbezirk Evangelisches Konsistorium Greifswald 1949, S. 9.

zusammengefassten Kirchengebieten nicht nur durch geschichtliche Führung, sondern auch durch Gemeinschaft des Glaubens und des brüderlichen Dienstes ebenso wie mit der EKID verbunden und wünscht mit beiden als Gliedkirche lutherischen Bekenntnisses mit eigener Verantwortung verbunden zu bleiben und gemeinsam zu wachsen an dem, der das Haupt ist, Christus“²⁷

So standen in der Pommerschen Synode Befürworter der Barmer Beschlüsse, die diese in die Nähe eines Bekenntnisses rücken wollten, anderen gegenüber, die nicht nur deren Charakter als Bekenntnis völlig zurückwiesen, sondern auch prinzipielle Bedenken gegen eine Aufnahme in die Präambel der Kirchenordnung vertraten. In der Abwehr der Irrlehren wurde das die Gliedkirchen in der ApU zusammenhaltende Moment an den Barmer Beschlüssen gesehen: „Gegen ihre Erklärung als Bekenntnis kann nicht geltend gemacht werden, dass der Bekenntnisstand ein für alle Mal abgeschlossen sei. Auch steht außer Zweifel, dass sie kein gelegentliches, sondern ein in statu confessionis von der Kirche gesprochenes Wort ist. ... Wohl aber ist zu fragen, ob der theologische Gehalt und das Gewicht der Erklärung in der kirchlichen Öffentlichkeit schon so erarbeitet und ihr Anliegen in der Allgemeinheit der evangelischen Kirche durchgedrungen ist, dass eine endgültige Entscheidung über die Anerkennung als Bekenntnisschrift möglich wäre“²⁸.

In der Synode setzte sich schließlich der Vorschlag durch, den der pommersche Ordnungsausschuss noch bei seinem ersten Entwurf in Klammern gesetzt hatte:

„Sie weiss sich zu immer neuer Vergegenwärtigung und Anwendung dieser Bekenntnisse verpflichtet, wie dies auf der Bekenntnissynode in Barmen 1934 beispielhaft geschehen ist“²⁹.

Die Klammer wurde damit begründet, dass der Ordnungsausschuss diese Fassung zwar empfehle. Er sei jedoch der Meinung, dass darüber, ob und gegebenenfalls in welcher Form die Barmer Bekenntnissynode in der Präambel erwähnt werden solle, nur die Synode selbst entscheiden solle. Im Ergebnis der Beratungen zwischen 1946 und 1950 wurde lediglich das Wort „beispielhaft“ eingefügt. Die übrige Formulierung blieb bei aller kontroversen Beratung letzten Endes so erhalten.³⁰ Zur Rezeption von Barmen hatte Bischof von Scheven in der Synoden-debatte selbst in einem sehr persönlichen und werbenden Votum Stellung genommen.³¹ Die Präambel wurde 1950 bei drei Enthaltungen einstimmig angenommen.³² Die Kirchenordnung der pommerschen Kirche begann danach mit folgendem Text:

„Das walte Gott Vater, Sohn und Heiliger Geist!

„Alles ist euer, ihr aber seid Christi“ 1. Kor. 3,22-23.

Die Pommersche Evangelische Kirche bekennt sich zu Jesus Christus, dem Sohn des lebendigen Gottes, dem für uns gekreuzigten und auferstandenen Herrn. Damit steht sie in der Einheit der einen heiligen allgemeinen christlichen Kirche, die überall da ist, wo das Wort Gottes lauter verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden.

Ihre unantastbare Grundlage ist das Evangelium, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments bezeugt ist. Sie erkennt die fortdauernde Geltung ihrer Bekenntnisse an: des apostolischen und der anderen altkirchlichen, ferner der Augsburgerischen Konfession, der Apologie, der Schmalkaldischen Artikel und des Kleinen und Großen Katechismus Luthers.

Sie weiß sich zu immer neuer Vergegenwärtigung und Anwendung dieser Bekenntnisse verpflichtet, wie dies auf der Bekenntnissynode in Barmen 1934 beispielhaft geschehen ist.

Im Gehorsam des Glaubens an den Gott, der ein Gott der Ordnung und des Friedens ist und will, daß alles ehrbar und ordentlich zugehe, hat sie sich folgende Ordnung gegeben.“

Evangelische Kirche der altpreußischen Union (ApU)

Ebenfalls von kontroversen Debatten begleitet wurde die Frage, wie in der Kirchenordnung mit der Frage einer künftigen Zugehörigkeit der Pommerschen Landeskirche zur ApU zu verfahren sei. An den Entscheidungen zur Zukunft der ApU am Rande des Treffens von Kirchenleitern in Treysa Ende August 1945 war die pommersche Kirche gar nicht unmittelbar beteiligt gewesen.³³ Das dort erzielte Ergebnis, die ApU wenigstens zu einem gewissen Grade aufrechtzuerhalten, wurde in Pommern jedoch geteilt, wie sich am Verhalten der Landeskirche bei

²⁷ A. a. O.

²⁸ Benn (wie Anm. 3), S. 9, und Anlage, LkA ELKN-G, Best. 2, Provinzialsynode 1946, S. 11.

²⁹ LkA ELKN-G, Best. 2, Provinzialsynode 1948, S. 225.

³⁰ Siehe dazu auch Winter (wie Anm. 19), S. 145; vgl. Friedrich Winter: Bischof Karl von Scheven, Ein pommersches Pfarrerleben in vier Zeiten, Berlin 2009, S. 187.

³¹ Ebd., sowie LkA ELKN-G, Best. 2, Provinzialsynode 1948, S. 333.

³² LkA ELKN-G, Best. 2, Provinzialsynode 1950, S. 303.

³³ Siehe dazu Harder (wie Anm. 8), S. 67.

Gestaltung ihrer Kirchenordnung wie auch in den vielfältigen Bezügen zur Evangelischen Kirche der Union im Laufe der Jahre immer wieder zeigte.

Dabei werden die verschiedensten Überlegungen eine Rolle gespielt haben, darunter auch einige, die (über Jahrzehnte mit wachsender Tendenz) dafür sprachen, dass Pommern den Zusammenhalt innerhalb der ApU und später der EKU nicht aufgeben mochte. Dazu zählten sicherlich Erfahrungen mit der gemeinsamen Geschichte in Preußen, die gemeinsamen Ordnungen und Agenden sowie die Tradition theologischer Arbeit.

Nach 1945 aber kam besonders dazu, dass eine klein gewordene Landeskirche den allgemeinen Aufwand, den die Existenz einer Kirche nun einmal erfordert, gar nicht alleine bestreiten kann. Schon die Betrachtung der vorhandenen Kapazitäten in den Synoden und Kirchenleitungen wie auch in der Verwaltung dieser kleineren Landeskirchen zeigt die Begrenztheit der gestalterischen Möglichkeiten. Während in den größeren Landeskirchen z. B. mehrere Juristen vorhanden waren, die sich um den Bestand an Kirchengesetzen usw. kümmern konnten, stand in der Pommerschen Kirche zeitweilig nur noch ein Jurist für diese Aufgabe zur Verfügung.

So war es auch zur Zeit der Erstellung der Kirchenordnung: Gerade noch die Kirchenordnung wurde in der Pommerschen Landeskirche mit eigenen Kräften entworfen und fertig gestellt. Und auch dabei wurde die intensive Vorarbeit einer Zentrale gerne genutzt und umgesetzt. Der gesamte übrige Bedarf an rechtlichen Regelungen übergreifender Art, an Agenden, Handreichungen, theologischer Grundsatzarbeit usw. konnte in dieser kleinen Kirche nicht aus eigener Kraft abgedeckt werden. In schnell steigendem Maße leistete das die ApU und dann EKU für ihre Gliedkirchen. Hier waren die größeren Landeskirchen eher in der Lage, für die Abdeckung ihres Bedarfs eigenständig zu sorgen. Auch sie nahmen aber die EKU gerne in Anspruch und beteiligten sich an der gemeinsamen Arbeit zum Wohl aller Gliedkirchen. Die kleinen Kirchen aber haben allein schon aus diesem Grund allen späteren Bemühungen, die EKU aufzulösen, widerstanden.

Das gilt auch für die zu Zeiten der DDR angestellten Überlegungen, die dortigen Kirchen im Bund der evangelischen Kirchen in der DDR unter Aufgabe von EKU und VELK dichter zusammenzuführen. Hier wurde vor allem geltend gemacht, dass es gerade für die kleineren Kirchen unerlässlich sei, in einem Zusammenschluss die gleiche Zusammenarbeit und Verbindlichkeit vorzufinden, wie sie die EKU leiste. Und dies wurde auch nach der Wiederherstellung der deutschen Einheit vorgetragen, als es erneut darum ging, die EKU aufzugeben. Und so sollte dies auch Maßstab bei der Bildung der UEK sein.³⁴

Bei der Erörterung unmittelbar nach 1945 stand jedoch die Frage im Vordergrund, wie man über einen Fortbestand der ApU grundsätzlich dachte. Otto Dibelius hatte hier die Initiative ergriffen.³⁵ Die Haltung der Pommerschen Kirche dazu war sicher auch nicht unbeeinflusst von der persönlichen Freundschaft, die zwischen den Bischöfen Dibelius und von Scheven bestand.³⁶

So wurde bei aller Betonung des lutherischen Bekenntnisstandes die Zugehörigkeit zur ApU in Pommern dennoch nicht infrage gestellt.

An dieser Stelle liegt die Frage nahe, ob die Gemeinden Pommerns nicht „uniierter“ waren, als die entsprechende Bezeichnung nach der Kirchenordnung dies ausweist. Es gab in Pommern nur sehr vereinzelt Gemeinden, die sich als „uniert“ in dem Sinne bezeichneten, dass in ihnen bewusst lutherische und reformierte Gemeindeteile vereinigt worden waren.³⁷ Norbert Buske weist zu Recht darauf hin, dass die orthodox lutherischen Gemeinden sich selbständig gemacht hatten und dass in der übrigen Landeskirche die preußische Union in jeder Hinsicht präsent war.³⁸ Daran anschließend und auch in Anbetracht der allgemeinen konfessionellen Durchmischung der Gemeinden in Deutschland nach 1945 hätte es nahe gelegen, die Landeskirche nicht ausdrücklich als „lutherisch“, sondern nur allgemein als „evangelisch“ zu bezeichnen.

Zur Zeit der Neuordnung der Kirche nach 1945 mit einer entsprechenden Kirchenordnung wäre jedenfalls davon auszugehen gewesen, dass die Pommersche Kirche weit über 100 Jahre Teil der Unionskirche war, wie sie sich in Preußen gebildet hatte. Das bezog sich durchaus nicht nur auf die Geltung des Unionsauftrufes von 1817 und später eine gemeinsame Verfassung. Vielmehr vollzog sich in Preußen eine umfangreiche Kirchenreform, die alle Bereiche kirchlichen Lebens betraf. Das Verhältnis zu den reformierten Gemeinden war darin nur ein geringer Aspekt. Im Ergebnis der Veränderungen innerhalb der Gesamtkirche bestanden Übereinstimmungen auf vielen

³⁴ Zum Vorgang während der DDR – Zeit siehe Martin Richter: Kirchenrecht im Sozialismus, Tübingen 2011 S. 26. Zum Übergang der EKU in die UEK siehe Jürgen Rohde: Ein langer Weg – Union gestern, heute, morgen, in Riccarda Dill u. a. (Hg.): Im Dienste der Sache, Liber amicorum für Joachim Gärtner, Frankfurt (M.) 2003 S. 597-603, insbes. S. 601-602.

³⁵ Lebhaft geschildert wird dies von Robert Stupperich: Otto Dibelius – Ein evangelischer Bischof im Umbruch der Zeiten, Göttingen 1989, S. 372-381.

³⁶ Siehe dazu die Traueransprache von Otto Dibelius im Greifswalder Dom am 13. Oktober 1954, abgedruckt bei Friedrich Winter: Scheven (wie Anm. 30), S. 254.

³⁷ Siehe dazu Heyden (wie Anm. 8), S. 95-97.

³⁸ Siehe dazu Norbert Buske; Das evangelische Pommern – Bekenntnis im Wandel, Schwerin 2009, insbesondere S. 79-83.

Gebieten, die über einen langen Zeitraum erprobt und eingeführt waren.³⁹ Seit diese Kirche bestand, war für sie typisch, dass die in ihr verbundenen Gemeinden unabhängig von ihrer konfessionellen Bestimmtheit Gemeinsamkeit in wesentlichen Bereichen kirchlichen Lebens und Handelns pflegten.⁴⁰ Das machte die preußische Union aus. Die ApU selbst – wie auch dann die EKD – war Kirche im Vollsinn und als solche von vornherein Mitglied der EKD als eine ihrer Gliedkirchen.⁴¹ Es hätte also durchaus nahe gelegen, für die Pommersche Kirche auf den Zusatz „lutherisch“ zu verzichten.

Bei der Neukonzipierung der Kirchenordnung in Pommern war dies aber offensichtlich nicht im Blick – hingegen dürfte die schon erwähnte besondere lutherische Prägung der Theologischen Fakultät in Greifswald eine Rolle gespielt haben. So wurde die Bezeichnung der Pommerschen Kirche als „lutherisch“ nicht nur nicht infrage gestellt, sondern immer wieder deutlich betont.⁴²

Bei der Diskussion der Kirchenordnung stellte sich in Bezug auf die Zugehörigkeit der Landeskirche zur ApU wie dann auch hinsichtlich ihrer Bezeichnung als „lutherisch“ lediglich die Frage, ob die Präambel dafür der angemessene Ort sei. Einiges sprach dafür, die Zugehörigkeit zur ApU und die Bezeichnung als „lutherisch“ an anderer Stelle festzuhalten, etwa dort, wo auch die Zugehörigkeit zur EKD zu finden war, also bei den Artikeln der Kirchenordnung, die die Landeskirche als solche betrafen.

Sowohl die Vorarbeiten aus der ApU selbst wie auch die Festlegungen durch die Entschließung von 1947 sicherten, dass die auch künftige Zugehörigkeit zur ApU nicht zur Disposition stand. Es wurde aber sehr bald deutlich, dass der Ort, dies in der Kirchenordnung zu formulieren, nicht der Kontext der Präambel sein sollte, sondern der der Grundbestimmungen zur Beschreibung der Landeskirche.

So wurde in Art. 108 der Kirchenordnung die Zugehörigkeit zur ApU zusammen mit der Bezeichnung als „lutherisch“ festgehalten. Art. 108 Absatz 1 erhielt folgende Fassung:

„(1) Die Pommersche Evangelische Kirche ist eine Kirche lutherischen Bekenntnisses. Sie ist aufgrund ihrer Geschichte Gliedkirche der Evangelischen Kirche der Union und ist Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland.“⁴³

Am 2. Juni 1950 wurde die Kirchenordnung ohne Gegenstimmen verabschiedet, womit auch die Präambel und diese Grundbestimmung ihre endgültige Form erhielten.⁴⁴

Lutherischer Weltbund

Die Grundbestimmungen erhielten dann 1955 einen geringfügigen, wenn auch gewichtigen Zusatz: Es wurde die Zugehörigkeit der Landeskirche zum Lutherischen Weltbund aufgenommen.

Ausgangspunkt dafür war der lutherische Charakter der Landeskirche. Dieser lässt sich kirchengeschichtlich auf die Zeit der Reformation zurückführen. Jedenfalls stellt Hellmuth Heyden dies so dar, wenn er ausführt, dass „seit der von Johannes Bugenhagen verfassten Pommerschen Kirchenordnung von 1535 hierzulande die Kirche lutherischen Bekenntnisses gewesen ist“⁴⁵ Im Anschluss daran stellt er die Auseinandersetzungen seit Mitte des 19. Jahrhunderts zu dieser Frage dar – und schließlich fest, dass der Beitritt zum Lutherischen Weltbund „der Schlußstrich unter ein mehr denn einhundertjähriges Ringen um den lutherischen Charakter der pommerschen Kirche“ war.⁴⁶

Schon kurz nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs gab es in der Pommerschen Kirche Bemühungen, den lutherischen Bekenntnisstand auch durch eine engere Bindung an die übrigen lutherischen Kirchen zu dokumentieren. Bereits im September 1951 stellte der Kirchenkreis Loitz einen Antrag an die Synode, wonach die Landeskirche dem Lutherischen Weltbund beitreten solle.⁴⁷ Danach setzten verschiedenste Bemühungen ein, bei denen eine

³⁹ Siehe dazu Hüffmeier (wie Anm. 1), insbesondere S. 16-18.

⁴⁰ Hierauf macht der letzte Leitende Jurist der EKD, Jürgen Rohde, aufmerksam in: Jürgen Rohde (wie Anm. 34), S. 597- 603.

⁴¹ Siehe dazu Brunotte (wie Anm. 12), S. 123.

⁴² So bei Heyden (wie Anm. 8), S. 255-256.

⁴³ Fassung gemäß Beschluß der Landessynode über die Kirchenordnung vom 2. Juni 1950

⁴⁴ Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 2. Juni 1950, ABl. Greifswald 1950, Nr. 3, S. 30-47, ABl. EKD 1950, Heft 9, S. 289.

⁴⁵ Hellmuth Heyden: Zur Geschichte der Kämpfe um Union und Agende in Pommern, in Pommersche Jahrbücher 23 (1926), S. 1, erneut abgedruckt in: Zeitschrift für Kirchengeschichte 72 (1960), S. 287-323, insbesondere S. 323.

⁴⁶ Ebd.

⁴⁷ Nach Friedrich Winter (dessen Vater zu dieser Zeit Superintendent des Kirchenkreises Loitz war): Friedrich-Wilhelm Krummacher – Ein pommerscher Bischof in den Umbrüchen des 20. Jahrhunderts, in: Baltische Studien NF 90 (2004), S. 237-252, insbes. S. 247-248. Siehe

Minderheit auch einen Wechsel des Kirchenbundes von der ApU zur Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) favorisierte. Wer im Einzelnen welche Position dabei vertrat, lässt sich heute leider nicht mehr unmittelbar erheben und entsprechend belegen, sondern nur noch allgemein aus den später dazu geführten Debatten auf der Synode erschließen.

1951 wurde Bischof von Scheven vom Lutherischen Weltbund als „offizieller Besucher“ zu einer „Lutherischen Woche“ im Jahr 1952 nach Hannover eingeladen und nahm diese Einladung dankbar an.⁴⁸ Am 29. Oktober 1953 erfolgte die erste Anfrage der Pommerschen Kirchenleitung beim Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes wegen einer Aufnahme in den Lutherischen Weltbund. Diese selbst ging aber durchaus nicht so unkompliziert vonstatten, wie dies von der Pommerschen Kirche wohl erwartet worden war. Am 22. Juli 1954, also neun Monate nach der offiziellen Anfrage beim zuständigen Organ des Lutherischen Weltbundes, erreichte die Kirchenleitung erst einmal ein längeres Schreiben mit Briefkopf des Leitenden Bischofs der VELKD (also nicht des Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes!), in dem eine Reihe von Fragen gestellt wurde, die es zunächst zu beantworten galt. Ausgehend von der Bestimmung der inzwischen verabschiedeten Kirchenordnung der Pommerschen Kirche, in der es in Art. 108 Abs. 2 hieß: „Sie gewährt allen Angehörigen der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland Anteil an der Gemeinschaft des Gottesdienstes und der Sakramente“, wurde mitgeteilt, man habe inzwischen unabhängig voneinander „einige deutsche lutherische Theologen zu einer gutachtlichen Äußerung aufgefordert und solche inzwischen erhalten“. Dabei ging es um die Tatsache, dass in der Pommerschen Kirche gemäß dieser Bestimmung der Kirchenordnung auch Mitgliedern reformierter Gemeinden Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft gewährt werden konnte. Und weiter hieß es: „Die Frage, die vor weiteren Schritten einer eingehenden Klärung bedarf, ist die, wie die verfassungsmässigen Organe der Pommerschen Evangelischen Kirche ihr Verhältnis zur Evangelischen Kirche der Union ansehen. Haben die Bestimmungen der Ordnung der EKU vom 20. 2. 1951 eine unmittelbare Wirkung auch für die Pommersche Kirche im Zweifelsfalle von den Organen der EKU ausgelegt? Ist die Pommersche Kirche an den Wortlaut und Sinn der Verfassung der EKU gebunden, in dem Sinn, dass die Bestimmungen der Ordnung der EKU denjenigen der pommerschen Kirchenverfassung vorgehen bzw. in dem Sinn, dass die Bestimmungen der pommerschen Kirchenordnung nach denen der EKU zu interpretieren sind? Oder besteht für die pommersche Kirche die Möglichkeit, die Auslegung der eigenen Verfassung unmittelbar und unabhängig selbst zu vollziehen und notfalls abweichende Bestimmungen in der Ordnung der EKU von der eigenen Kirchenordnung aus zu interpretieren? Wären die verfassungsmässigen Organe der Pommerschen Evangelischen Kirche etwa in der Lage und bereit, eine öffentliche und bindende Erklärung abzugeben, durch die sie bekunden, dass sie als eigenständige Kirche den kirchenordnungsmässig festgelegten lutherischen Bekenntnisstand grundsätzlich und praktisch allen Festlegungen und Massnahmen der EKU im Einzelfall von ihrem lutherischen Bekenntnisstand her vorbehalten?“⁴⁹ In ihrer Antwort vom 8. September 1954⁵⁰ machte die Pommersche Kirchenleitung deutlich, dass sie für die Art und den Inhalt dieser Rückfragen nur begrenzt Verständnis aufbringen könne. Unter Hinweis auf die Präambel der Kirchenordnung und die Aufnahme anderer Kirchen (zum Beispiel der Württembergischen und der Batakirche) in den Lutherischen Weltbund wurde lediglich die Anfrage hinsichtlich der Zugehörigkeit zur EKU für sachgemäß angesehen. Und dazu wurde deutlich auf die Autonomie der Landeskirchen innerhalb der EKU hingewiesen. Anhand eines Zitats aus der Confessio Augustana wurde betont, dass „das Wirken des Glaubens“ davon abhängt, „ubi et quando visum est deo“. Dies zu verdeutlichen und wirksam werden zu lassen, sei nach der Pommerschen Kirchenordnung Aufgabe des Bischofs und der Präpste. Wenn das nicht ausreiche, müsse man den gestellten Antrag auf Aufnahme zurückziehen.

Auf der Tagung der Pommerschen Landessynode im Februar 1955 (Bischof von Scheven war inzwischen verstorben und Bischof Dr. Krummachers Wahl war soeben durch die Landessynode bestätigt worden) wurde dann folgender Antrag der Kirchenleitung an die Landessynode gestellt:

*„Die Landessynode macht sich den Antrag der Kirchenleitung an das Exekutivkomitee des Lutherischen Weltbundes in Genf zur Aufnahme der Pommerschen Evangelischen Kirche in den Lutherischen Weltbund zu eigen.“*⁵¹

Dabei wurde ausdrücklich vorgetragen, die Zugehörigkeit zur EKU stehe damit nicht zur Disposition. Vielmehr seien ein wichtiger Grund für diesen Schritt die seit langem bestehenden und gerade in letzter Zeit wieder besonders wirksamen Verbindungen zu den skandinavischen Kirchen.

auch Friedrich Winter: Kirche zwischen den Fronten. Der ökumenische Aufbruch der Pommerschen Evangelischen Kirche nach 1945 in: Zeitgeschichte regional, Mitteilungen aus Mecklenburg-Vorpommern, 2004, S. 52-63, insbes. S. 58-60.

⁴⁸ LkA ELKN-G, Best. 3 (Nachlass von Scheven), LWB 1952/54.

⁴⁹ Ebd.

⁵⁰ Ebd.

⁵¹ LkA ELKN-G, Best. 2, Landessynode 1955, S. 187; gemeint war der Antrag (s. o.) von 1953.

Die Debatte in der Synode wurde dann noch einmal recht grundsätzlich geführt, wobei vor allem vorgetragen wurde, dass für diesen wichtigen Schritt der Landeskirche eigentlich mehr Zeit erforderlich sei. Gerade aber die Verfechter eines Beitritts zum Lutherischen Weltbund wiesen mit Nachdruck darauf hin, dass damit die Zugehörigkeit zur EKU auf keinen Fall zur Disposition stehen solle.⁵²

Schließlich wurde D. Franz Reinhold Hildebrandt, Präsident der Kirchenkanzlei der EKU, der auf der Tagung als Gast anwesend war, um ein Votum gebeten. Er hatte bereits das auf einer Synodaltagung für einen Gast übliche Grußwort gesagt, ohne diesen Tagesordnungspunkt auch nur zu erwähnen. Nun aber leistete er einen recht ausführlichen Beitrag zur Sache.⁵³ Er trug vor, dass er nur für sich persönlich sprechen könne, zumal bei der Einladung zur Tagung der Landessynode dieser Tagesordnungspunkt noch gar nicht mitgeteilt worden sei. Vor allem aber sei die EKU mit der Sache bisher überhaupt noch nicht offiziell befasst worden. Bei allem Verständnis für die vorgetragenen Gründe für einen solchen Antrag sei aber eine solche Verständigung seiner Meinung nach unerlässlich. In Bezug auf die laufende Formierung der Ökumene zwischen Unio und Confessio müsse ein solcher Schritt einer Gliedkirche der EKU zu Irritationen führen.

Dazu führte er aus, dass noch ungewiss sei, „wie sich die Ökumene weiterentwickeln wird. Es gibt auch in der Ökumene verschiedene Kräfte. Es gibt Kräfte, die die Ökumene von der Konfession her gestalten möchten, sehr ernsthafte und wohl auch sehr starke Kräfte. Es gibt aber auch Kräfte in der Ökumene – und auch in zunehmendem Maße –, die das Verhältnis von Confessio und Unio der Kirche so bestimmt sein lassen möchten, dass sie die Unio, die Einheit der Kirche als den gemeinsamen und übergeordneten Blickpunkt über die Differenziertheit der Konfessionen für das Entscheidende halten. Ich weiß nicht, wie diese Dinge in der Ökumene ausgehen werden. Ich weiß aber, dass die Grundrichtung der Evangelischen Kirche der Union auch für die Ökumene in diese Richtung gehen muß, ihrer eigenen Struktur nach, und ich weiß nicht, ob Ihr Antrag, in den Lutherischen Weltbund aufgenommen zu werden, hier nicht eine der Grundrichtung unserer Kirche der Union widersprechende Tendenz ist. Die sich dann irgendwie in Schwierigkeiten ausdrücken wird. Ich habe jedenfalls diese Befürchtung.“⁵⁴

Dabei wies er ausdrücklich auch auf die Bestrebungen der VELKD hin, neue Gestalt zu gewinnen, und erwähnte dazu auch die Gestaltung des Verhältnisses der EKU zur EKD: „Sie sagen: Wir wollen Brücke sein. Ich habe dafür sehr viel übrig. Übrigens, ich bin lutherischer Konfession, und zwar bewusst, und von da aus habe ich auch für diesen Gedanken sehr viel übrig. Ich glaube aber, so wie die Funktion der Brücke bei Ihnen gesehen wird oder jetzt dargestellt worden ist, ist sie falsch. Sie können Brücke sein, wenn Sie es im Einvernehmen mit den anderen Gliedkirchen sind, dann kann ich mir das vorstellen. Meiner Meinung nach ist es aber so, dass es nicht gut ist, wenn eine Gliedkirche meint, Brücke sein zu müssen innerhalb der Union zur VELK oder zum Lutherischen Weltbund, sondern nur dann, wenn wir ernsthaft daran gehen – und wir sind dabei und helfen Sie uns bitte mit dem lutherischen Bekenntnisstand Ihrer Kirche –, dass wir als ganze Kirche der Union oder vielleicht als Gesamtheit der unierten Kirchen innerhalb der EKID überhaupt zur Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in ein rechtes Verhältnis kommen.“⁵⁵

Sein Votum lief darauf hinaus, die Sache zu vertagen und das Gespräch mit der EKU zu suchen. Nach einer etwas komplizierten Geschäftsordnungsdebatte wurde dann ein Ausschuss aus 16 Synodalen gebildet, der während der Tagung zum Fortgang in der Sache beraten sollte. Dabei wurden auch Gäste der Synode beteiligt, so dass davon ausgegangen werden kann, dass auch Präsident Hildebrandt dort anwesend war. Das ist zwar nicht belegt, da kein Ausschussprotokoll vorhanden ist, entspräche aber der in der Synode geübten Praxis und wäre ja auch sachlich geboten gewesen.

Das Ergebnis der Beratung trug Prof. Alfred Jepsen sorgfältig vor.⁵⁶ Nach erneuter längerer Debatte wurde über den im Ausschuss abgeänderten Text des Antrags „*Die Landessynode billigt den Antrag der Kirchenleitung an das Exekutivkomitee des Lutherischen Weltbundes in Genf um Aufnahme der Pommerschen Evangelischen Kirche in den Lutherischen Weltbund*“ abgestimmt; 60 Synodale stimmten zu, 1 Synodaler dagegen, 17 enthielten sich der Stimme.⁵⁷

Nach vollzogener Aufnahme der Pommerschen Kirche durch das Exekutivkomitee des LWB erfolgte dann auf der Tagung der Landessynode im Februar 1956 die förmliche Zustimmung zum Beitritt. Zunächst wurde jedoch keine Änderung der Pommerschen Kirchenordnung vorgenommen, sondern es wurde nur eine Fußnote zu Art.

⁵² Wie zum Beispiel Hellmuth Heyden; siehe LkA ELKN-G, Best. 2, Landessynode 1955, S. 97-99.

⁵³ A.a.O., S. 101-108 und S. 110-113, nach einem längeren Votum von Präses Dr. Rautenberg (als amtierendem Vorsitzenden der Kirchenleitung während der Vakanz im Bischofsamt).

⁵⁴ A.a.O., S. 103.

⁵⁵ A.a.O., S. 104.

⁵⁶ A.a.O., S. 344-354.

⁵⁷ A. a. O. S. 370

108 beigefügt, so dass nach „(3) Sie steht durch die Evangelische Kirche in Deutschland in der Ordnung des Ökumenischen Rates der Kirchen“ angefügt wurde: „29) Beschluß der Landessynode vom 15. Februar 1956 betr. Aufnahme in den Lutherischen Weltbund“.⁵⁸

Für den neu in die Landeskirche gekommenen Bischof Dr. Krummacher war dies zweifellos eine gute Entscheidung. Er bemühte sich in seinem ganzen Dienst, die nach den Verlusten im Ergebnis des Zweiten Weltkrieges relativ klein gewordene Pommersche Kirche in den großen Zusammenhang der Ökumene zu führen. Neben Funktionen im Ökumenischen Rat übernahm er lange Jahre Verantwortung im Exekutivkomitee des Lutherischen Weltbundes. Er pflegte intensiv die im Nordisch-Deutschen Kirchenkonvent vorgefundenen Kontakte und Möglichkeiten. Und die partnerschaftlichen Beziehungen zu den skandinavischen Kirchen wirkten sich jahrzehntelang positiv auf die Landeskirche aus.⁵⁹

Namensänderung

1968 erfolgte eine relativ einfache Änderung der Kirchenordnung, die sich auch auf die Präambel und die Grundbestimmungen auswirkte. Ihr war allerdings eine lange und intensive Auseinandersetzung vorausgegangen: Sollte sich die Landeskirche als „Evangelische Kirche in Pommern“⁶⁰ bezeichnen? Dies wäre sicher all denen entgegengekommen, die um den schlimmen Verlust ihrer pommerschen Heimat trauerten und noch unter dem frischen Eindruck der Schrecken des Zweiten Weltkrieges standen. Schon damals war dieser Bezug etwas abgeschwächt worden, indem sich die Landeskirche „Pommersche Evangelische Kirche“ nannte.⁶¹ Aber auch dies hatte Missfallen erregt, denn sowohl die damals noch zuständige Landesregierung in Schwerin als auch die sich bildende Regierung der DDR hielten diese Bezeichnung für unzulässig und forderten eine Änderung.⁶² Daneben bestand allerdings auch bei der EKD im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der Pommerschen Kirchenordnung in ihrem Amtsblatt Unsicherheit. Sie setzte in Klammern die Ortsbezeichnung „Ostmecklenburg“ hinzu, was den Präses der Pommerschen Landessynode, Dr. Rautenberg, veranlasste, darauf hinzuweisen, dass korrekt ohnehin nur „Ostmecklenburg/Nordost-Brandenburg“ gewesen wäre. Beides aber solle unterbleiben, sonst werde die Pommersche Kirche in absehbarer Zeit möglicherweise zur „Ostmecklenburgischen Kirche“. Die EKD lehnte aber eine Korrektur in ihrem Amtsblatt ab.⁶³

Schließlich führte die in den Kirchen der DDR gepflogene Aussprache im Gefolge der neuen Verfassung der DDR von 1968 zu der fragwürdigen Feststellung des Thüringer Bischofs Mitzenheim, die „Staatsgrenzen der Deutschen Demokratischen Republik bilden auch die Grenze für die kirchlichen Organisationsmöglichkeiten“. Damit brach die Debatte über die Bezeichnung der Landeskirche neu auf, und die Landessynode der Pommerschen Kirche beschloss am 31. März 1968 das 5. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung mit der lapidaren Bestimmung:

„§ 1 (1) Die Pommersche Evangelische Kirche führt unter Fortbestand ihrer Rechtspersönlichkeit hinfort den Namen „Evangelische Landeskirche Greifswald“.

(2) Der bisherige Name wird in der Überschrift, der Inhaltsübersicht, im Vorspruch sowie in sämtlichen Artikeln der Kirchenordnung, in denen der bisherige Name vorkommt, entsprechend geändert. Dasselbe gilt für alle in Kraft stehenden Kirchengesetze und Verordnungen.

§ 2 Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 1968 in Kraft.“⁶⁴

Danach begann die Präambel fortan mit der Formulierung *„Die Evangelische Landeskirche Greifswald bekennt sich ...“*.

⁵⁸ LKA ELKN Best. 2 Landessynode 1956 S. 34

⁵⁹ Siehe dazu Aulikki Mäkinen: Der Mann der Einheit, Frankfurt (M.) 2002, S. 26 und S. 133-135, sowie Friedrich Winter: Kirche zwischen den Fronten – Der ökumenische Aufbruch der Pommerschen Evangelischen Kirche nach 1945, in: Zeitgeschichte regional. Mitteilungen aus Mecklenburg.Vorpommern, 2004 1. S. 52-63

⁶⁰ Wie im ersten Entwurf ihres Ordnungsausschusses von 1946.

⁶¹ Siehe oben (Beratung auf der Landessynode 1950).

⁶² Auf die mühevollen Verhandlungen der EKU wegen ihrer eigenen Ordnung sowie bezüglich der Gliedkirchen Schlesien und Pommern weist Friedrich Winter hin: Die Evangelische Kirche der Union und die Deutsche Demokratische Republik, Bielefeld 2001, S. 30, S. 32, S. 50 u. S. 52.

⁶³ Siehe dazu Völker (wie Anm. 6), S. 61.

⁶⁴ ABl. EK Greifswald 1968, Nr. 4, S. 23.

1970 erfolgte eine weitere Änderung der Kirchenordnung, mit der eine ganze Reihe von kleineren Anpassungen und redaktionellen Glättungen eingeführt wurden. Mit dem 6. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 8. November 1970 wurde auch Art. 108 neu gefasst und lautete nun:

„(1) Die Evangelische Landeskirche Greifswald ist eine Kirche lutherischen Bekenntnisses. Sie ist Gliedkirche der Evangelischen Kirche der Union und des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Sie gewährt allen Gliedern evangelischer Kirchen Anteil an der Gemeinschaft des Gottesdienstes und der Sakramente.

(3) Sie ist Mitgliedskirche des Lutherischen Weltbundes und des Ökumenischen Rates der Kirchen.“⁶⁵

Die Leuenberger Konkordie vom 16. März 1973 führte zu keiner förmlichen Änderung der Kirchenordnung. Sie wurde durch Beschluss der Landessynode für die Landeskirche angenommen.⁶⁶ Eine Änderung der Kirchenordnung an irgendeiner Stelle hielt die Landessynode nicht für erforderlich. Die in der Leuenberger Konkordie getroffenen Festlegungen und Vereinbarungen wurden als mit dem bestehenden Text der Kirchenordnung in Einklang stehend angesehen.

Es folgte eine längere Zeit ohne Veränderungen an der Präambel oder an den Grundbestimmungen der Kirchenordnung, bis 1990 unverzüglich die ehemaligen Bezeichnungen „Pommersche Evangelische Kirche“ und folglich auch „Pommersche Kirchenordnung“ wieder eingeführt wurden.⁶⁷

Verhältnis zum Judentum

1997 wurde die Präambel in sachlich wichtiger Hinsicht geändert: Es wurde nun eine Aussage zum Verhältnis der Landeskirche zum Judentum aufgenommen. Damit stellte sich die Landeskirche in den Zusammenhang anderer Gliedkirchen der EKU wie zum Beispiel des Rheinlands und Berlin-Brandenburgs, die ebenfalls entsprechende Veränderungen in ihrer Grundordnung beschlossen hatten.⁶⁸ Die Mitglieder der Landessynode wurden über Arbeitsergebnisse zu dieser Frage informiert, die bereits seit längerer Zeit vorlagen und die innerhalb der Landeskirche zu einer verstärkten Beschäftigung mit diesem Thema geführt hatten. So wurde auf eine Erklärung der Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes in Budapest vom 1. August 1984 „Luther, das Luthertum und die Juden“⁶⁹ hingewiesen. Und die Landessynode wurde an ihren eigenen Beschluss vom 3. November 1985 erinnert, mit dem sie zu Zeiten der DDR öffentlich die einseitige Berichterstattung in der DDR über Palästina und Israel kritisiert hatte.⁷⁰

Insgesamt konnte auf Vorarbeiten in einem seit langem bestehenden Arbeitskreis „Kirche und Judentum“ zurückgegriffen werden. Dessen Mitglied und gleichzeitig zuständiger Referent im Konsistorium, Christoph Ehrlich, trug in der Landessynode drei Gründe vor, eine entsprechende Änderung der Kirchenordnung vorzunehmen: Diese solle „Ausdruck dafür sein, dass unsere Kirche aus der Schuld der Vergangenheit lernt, an der auch evangelische Christen Anteil hatten. Sie soll ein neues Verhältnis zu den jüdischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern ermöglichen. Und sie soll dazu helfen, dass wir Reichtum und Wahrheit unseres Glaubens im Wissen um die Verbundenheit mit den Juden tiefer verstehen und glaubwürdiger bezeugen“.⁷¹ In seiner eindrucksvollen Einbringung nannte er als Stelle, an der ein entsprechender Satz einzufügen sein würde, auch deswegen die Präambel unmittelbar nach deren Aussagen zu Barmen, weil die Barmer Erklärung vom 31. Mai 1934 dieses Thema nicht aufgenommen habe, obwohl doch der „Arierparagraph“ mit Reichsgesetz vom 1. April 1933 eingeführt worden sei. Und auch die Stuttgarter Schulderklärung habe dieses Thema übergangen. Als Vorlage 6 wurde vorgeschlagen, an Absatz 2 der Präambel anzufügen:

„Sie weiß um die besondere Verbundenheit mit dem jüdischen Volk und bezeugt die bleibende Erwählung der Juden und Gottes Bund mit ihnen.“⁷²

⁶⁵ ABl. EK Greifswald 1970, S. 121, siehe auch Neufassung der Kirchenordnung ABl. EK Gr. 1971 S. 16-38.

⁶⁶ Beschluss der Landessynode vom 4. 11. 1973, ABl. EK Gr. 1974 S. 54

⁶⁷ 16. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 19. 5. 1990 ABl. PEK 1990 S. 45

⁶⁸ Siehe Kirchengesetz zur Änderung des Grundartikels der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 11. 1. 1996 (KABl. EKIR 1996 S. 2) und 1. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin – Brandenburg vom 19. November 1994 vom 18. November 1996 (KABl. S. 170 und ABl. der EKD 1997 S. 73)

⁶⁹ Carl H. Mau jr. (Hg.): Budapest 1984: In Christus – Hoffnung für die Welt. Offizieller Bericht der Siebten Vollversammlung des LWB (LWF Report No. 19/20), Stuttgart 1985.

⁷⁰ Diese Kritik konnte im Amtsblatt nicht veröffentlicht werden, siehe aber: Greifswalder Informationsdienst der Pressestelle der Ev. Landeskirche Greifswald Nr. 5/85 S. 14-15.

⁷¹ LkA ELKN-G, Best. Landessynode 1997, Einbringung zum 21. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung, Landessynode 14.-16. November 1997, Vorlage 6.

⁷² Ebd.

Als Ergebnis einer intensiven Beratung auf der Synode wurde dieser Vorschlag dann noch erweitert und beschlossen, die entsprechende Einfügung aus der Berlin-Brandenburger Grundordnung, die dort vor kurzem vorgenommen worden war, ohne deren zweiten Satz zu übernehmen:

„In der Präambel wird an Absatz 2 folgender neuer Text angefügt:

Sie erkennt und erinnert daran, dass Gottes Verheißung für sein Volk Israel gültig bleibt. Sie weiß sich zur Anteilnahme am Weg des jüdischen Volkes verpflichtet. Sie bleibt im Hören auf Gottes Weisung und in der Hoffnung auf die Vollendung der Gottesherrschaft mit ihm verbunden“⁷³

Dieses Kirchengesetz wurde in erster Lesung einstimmig bei einer Enthaltung und in zweiter Lesung einstimmig verabschiedet.⁷⁴

Auf der gleichen Tagung der Landessynode 1997 wurde noch eine weitere Änderung der Kirchenordnung vorgenommen, die die Präambel und die Grundbestimmungen substantiell nicht berührte, aber das Erscheinungsbild der Landeskirche als Ganze betraf. Einem Auftrag der Synode von 1996 entsprechend wurde die gesamte Kirchenordnung (neben redaktionellen Änderungen) weiblich-männlich durchformuliert.⁷⁵ Die Pommersche Kirche nahm als erste evangelische Kirche im deutschen Sprachraum eine solche Änderung vor; mittlerweile ist dies Standard im evangelischen Verfassungsrecht und wird auch in der allgemeinen Gesetzgebung beachtet.⁷⁶

Im Zuge der dabei erforderlichen redaktionellen Überarbeitung der Kirchenordnung wurde in den Grundbestimmungen in Artikel 108 der „Bund der Evangelischen Kirchen der Deutschen Demokratischen Republik“ (da inzwischen überholt) durch die „Evangelische Kirche in Deutschland“ ersetzt.⁷⁷

Der Weg von der Pommerschen Evangelischen Kirche zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Inzwischen gibt es die Pommersche Evangelische Kirche als eigenständige Landeskirche nicht mehr, so dass auch die Pommersche Kirchenordnung nicht mehr in Kraft ist. Wo sind deren Präambel und Grundbestimmungen inhaltlich weiterhin berücksichtigt, und was ist aus der Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche der Union geworden, nachdem die Pommersche Kirche mit der Mecklenburgischen und der Nordelbischen Kirche zu einer neuen Landeskirche fusioniert wurde?

Die Präambel der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (wie die fusionierte Landeskirche nun heißt) enthält den Hinweis auf die Barmer Theologische Erklärung in ihrem zweiten Satz in auffälliger Nähe zur Nennung der bekennnisbestimmenden Schriften, also dem Alten und Neuen Testament sowie den altkirchlichen und den lutherischen Bekenntnisschriften. Damit wird die Barmer Theologische Erklärung „als Teil des Bekenntnisstandes identifiziert“.⁷⁸ Das ist für eine dezidiert lutherische Kirche neu. Dass es ein Durchbruch im evangelischen Kirchenrecht überhaupt sei, wie vor einiger Zeit in der Theologischen Fakultät in Greifswald zu hören war⁷⁹, wäre jedoch übertrieben. Die Barmer Erklärung ist in den unierten Kirchen und so auch in Pommern vielfach rezipiert und vor allem ja auch bearbeitet worden. Einen Durchbruch stellt dies allenfalls für die lutherischen Kirchen in Deutschland dar.

Die der Präambel zugefügte Aussage über den Bezug auf die Juden, die die Pommersche Kirchenordnung enthielt, hat ebenfalls den Weg in die neue Verfassung der „Nordkirche“ gefunden – in der Formulierung ähnlich

⁷³ Ebd., Vorlage 6a und 21. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 16. November 1997, ABl PEK 1997, S. 146. Der hier nicht übernommene 2. Satz aus der Änderung der Grundordnung in Berlin-Brandenburg war dort so formuliert: „... gültig bleibt: Gottes Gaben und Berufung können ihn nicht gereuen. Sie weiß...“ (siehe Anm. 68)

⁷⁴ A. a. O.

⁷⁵ 22. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 16. November 1997, veröffentlicht in Form der Neufassung der Kirchenordnung, ABl. EK Pommern 1998, Heft 1, S. 1-40, siehe auch Sonderdruck: Kirchenordnung mit Anmerkungen a. a. O. S. 1-40.

⁷⁶ Siehe Ziff. 1.1.2. Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 3. Auflage, des Bundesministeriums der Justiz..

⁷⁷ Wie Anm. 75

⁷⁸ Peter Unruh: Die Verfassung der Nordkirche, in: Das Recht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, Sonderdruck März 2012, S. 21-32, insbesondere S. 23.

⁷⁹ So bei der Ringvorlesung 2013 Bekennen, Bekenntnis, Bekenntnisse unter dem Titel: Hart am Wind Segeln - Die Nordkirche als Vorreiter im Bekenntnis. Offenbar unter dem Eindruck der daran anschließenden Diskussion hat der Referent für die Veröffentlichung eine Änderung vorgenommen, siehe Heinrich Assel: Hart am Wind Segeln - Die Nordkirche als Vorreiterin im Bekenntnis, in Th. Kuhn (Hg.): Bekennen – Bekenntnis – Bekenntnisse, Greifswalder Theologische Forschungen, Leipzig 2014 S. 213 – 228. Danach wird der „Durchbruch“ zutreffend für die lutherischen Kirchen festgestellt.

wie in der pommerschen Fassung, allerdings ohne deren zweiten Satz.⁸⁰ Die bedeutungsvolle Nähe zur Aussage über Barmen ist allerdings nicht erhalten geblieben.

Die Mitgliedschaft der neu gebildeten Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in der VELKD ergab sich einigermaßen selbstverständlich aus der bisherigen dortigen Mitgliedschaft der Nordelbischen und der Mecklenburgischen Kirche.

Bedauerlich und nicht ganz verständlich ist aber, dass die neu gebildete Kirche die bisherige Gliedschaft der Pommerschen Evangelischen Kirche in der EKU bzw. der Union Evangelischer Kirchen [UEK] nicht aufgenommen hat. Von der ursprünglichen Zuordnung zur EKU ist lediglich übrig geblieben, dass in Teil I § 4 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland⁸¹ unter „Zwischenkirchliche und ökumenische Partnerschaften“ in Absatz 1 bestimmt wird, dass die Nordkirche „als Gastkirche ... die Kirchengemeinschaft der Pommerschen Evangelischen Kirche mit den Gliedkirchen der Union Evangelischer Kirchen“ fortführt. Die ohnehin in der UEK im Vergleich mit der EKU deutlich losere Verbindung zwischen den beteiligten Landeskirchen ist also nur in Form eines Gaststatus erhalten und damit spürbar abgesetzt zur Mitgliedschaft in der VELKD. Praktisch wird dieser Gaststatus namens der Nordkirche von ihrem Pommerschen Kirchenkreis (also dem „Rest“ der ehemaligen Pommerschen Kirche) wahrgenommen. Von dort aus erfolgt auch eine Beteiligung an der aus der EKU hervorgegangenen „EKU-Stiftung“.

Über die Bezeichnung der fusionierten Kirche als „lutherisch“ gab es im Zuge der Verhandlungen längere Auseinandersetzungen. Zeitweilig schien es, als würde der Gesichtspunkt einer nach 1945 erfolgten gründlichen konfessionellen Durchmischung aller drei beteiligten Kirchen zu der einfachen Bezeichnung als „Evangelische Kirche Norddeutschlands“ führen. Letztlich setzte sich aber die Meinung durch, dass der Zusatz „-Lutherische“ unerlässlich sei, wie die beschlossene Verfassung mit dieser Bezeichnung zeigt. Dass dafür wirklich ernsthafte theologische Gründe ausschlaggebend waren, war in der öffentlich geführten Debatte nicht zu erkennen; Beharrungsvermögen und Gesichtspunkte des gegenseitigen Gebens und Nehmens dürften sich durchgesetzt haben. Auch für die in Pommern geübte Praxis der Benennung der Kirche als „Evangelische Kirche“ und ihrer Beschreibung als „lutherisch“ in den Grundbestimmungen der Verfassung fand sich offenbar keine Mehrheit.

Im Übrigen ist in der Verfassung der Nordkirche die Tradition, Präambeln möglichst kurz und auf das Wesentliche beschränkt zu formulieren, verlassen.⁸²

⁸⁰ Siehe Die Verfassung der Nordkirche (wie Anm. 78) S. 40

⁸¹ Siehe Verfassung der Nordkirche (wie Anm. 78) S. 135-262, insbes. S.152.

⁸² Siehe dazu Verfassung der Nordkirche, Sonderdruck (wie Anm. 78), S. 41-44, im Unterschied zu: Präambel und Grundbestimmungen der Pommerschen Kirchenordnung wie auch der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 12. Juni 1976 i. d. F. vom 9. November 2001, in: Klaus Blaschke (Hg.): Das Verfassungsrecht der NEK, 2002, S. 28, und auch: Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 8. Juli 2008, ABl. EKM 2008, S. 183. In der Evangelisch-Lutherischen Kirche Mecklenburgs gab es bis zur Fusion keine vergleichbare Kirchenordnung oder Verfassung mit einer Präambel.